

Kritik des Gesamtplanverfahrens in der Eingliederungshilfe nach §§ 141-145 SGB XII (§§ 117-122 SGB IX)¹

PROF. DR. JUR. FALK ROSCHER
war nach seiner Tätigkeit als Richter und Jugendstaatsanwalt seit 1976 Professor für Arbeits- und Sozialrecht sowie Verwaltungs- und Verfassungsrecht an der Hochschule für Sozialwesen in Esslingen sowie von 1993 bis zu deren Fusion mit der Fachhochschule für Technik zur Hochschule Esslingen 2006 auch deren Rektor. Von 1994 bis 2006 war er zudem Mitglied des Vorstandes der Rektorenkonferenz Baden-Württemberg sowie ab 1998 stellvertretendes Mitglied im Senat der Hochschulrektorenkonferenz (HRK).

Bei der kritischen Auseinandersetzung im Vorfeld der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes spielte vor allem eine Rolle, ob die vorgesehenen materiellen Leistungen hinreichend sind.² Kaum beachtet wurde, dass die Ermittlung, dessen, was die Menschen mit Behinderung brauchen, also ihr Bedarf, nach einem nun ausdrücklich gesetzlich geregelten Case Management zu erfolgen hat. Für die Eingliederungshilfe, die zum 1.1.2020 aus dem SGB XII in das neu gefasste SGB IX überführt wird, sind für die Zeit vom 1.1.2018 bis 31.12. 2019 die wesentlichen Regeln dazu in den §§ 141 bis 145 SGB XII, zukünftig dann in den §§ 117 bis 122 SGB IX enthalten.

1. Mit Case Management vom rechtmäßigen zum »optimalen« Ergebnis

Wenn hier von Case Management die Rede ist – ein Begriff den das Gesetz selbst nicht gebraucht –, dann ist damit gemeint ein Verfahren der umfassenden Analyse individueller Hilfefälle, um das was die Einzelnen brauchen, ihre Bedarfe, möglichst koordiniert zu befriedigen. Die Gesetzesbegründung spricht dazu mehrfach von der »Ausgestaltung von Leistungen unter der Maßgabe der Personenzentrierung«.³ Bislang war die in den letzten zwanzig Jahren auch theoretisch stark weiter entwickelte Methode der Sozialarbeit des Case Management *rechtlich* nur in einem Teilbereich der Pflege vorgesehen.⁴ Im Rahmen des Hartz-IV-Regimes bei der Vermittlung arbeitsloser Menschen hat sich allerdings in der Verwaltung auch ohne weitere gesetzliche Grundlage Case Management weitgehend als Mittel der Wahl durchgesetzt. In ande-

ren Bereichen der Sozialverwaltung – z.B. in der Wohnungslosenhilfe nach den §§ 67 ff. SGB XII – geschieht der Einsatz von Case Management zunehmend mehr oder weniger urwüchsig. Öffentliche Verwaltung will sich dabei nicht mehr an den genau geregelten gesetzlichen Ansprüchen orientieren und will sich von dem Zwang befreien, diese Ansprüche bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen in jedem Fall auch befriedigen zu müssen. Vielmehr wird die Lebenslage der Hilfesuchenden streng individualisiert (»personenzentriert«) soweit wie möglich erfasst und es sollen dann konkret auf den Einzelfall zugeschnittene Maßnahmen – nach einem »Gesamtplan« – entwickelt werden. Es geht dabei um nichts anderes als die Ablösung der konditionalen Orientierung der Leistungserbringung (wenn/dann), bei der der Gesetzgeber die beim Gesetzesvollzug zu erwartende Zielerreichung vorausschauend festlegt, durch die finale Orientierung des Verwaltungshandelns. Bei dieser nimmt die

Verwaltung in Anspruch, das »dann«, also die Leistung zur Zielerreichung »auszugestalten«, also nicht nur »rechtmäßig« zu handeln, sondern auch im Sinne eines »optimalen« Ergebnisses.⁵ Daran sollen genau bestimmten Verhaltenspflichten der Hilfesuchenden gekoppelt werden, um die Hilfebedürftigkeit dauerhaft zu überwinden. Überspitzt formuliert: Sozialverwaltung will die Lebensführung managen. Nicht mehr der Leistung gewährende oder verweigernde Verwaltungsakt entsprechend den allgemein formulierten gesetzlichen Voraussetzungen soll Handlungsform der Verwaltung sein.⁶ An seine Stelle soll der Kontrakt, der Vertrag über einen von der Verwaltung erstellten Gesamtplan treten – bei der Eingliederungshilfe nun als »Teilhabezielvereinbarung«⁷ bezeichnet. Unter Bezugnahme auf neueren politischen Sprachgebrauch könnte man sagen: Der Deal hält Einzug in die Sozialverwaltung.

Was passiert? Dazu zwei Zitate: »Die Techniken sozialer Arbeit werden in den Rahmen der Sozialverwaltung gestellt« und weiter »Im aktivierenden Wohlfahrtsstaat tritt der Vertrag neben das Gesetz, weil Sozialarbeit statt Routinevollzug das Leistungsgeschehen prägt«.⁸

Die Dramatik solcher Aussagen wird erst richtig deutlich, wenn man dazu in der Gesetzesbegründung des Bundesteilhabegesetzes zur Neuorganisation der Sozialverwaltung liest: »Die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen soll so geregelt werden, dass keine neue Ausgabendynamik entsteht.«⁹ Heißt mit aller Deutlichkeit: Klassischer Gesetzesvollzug bei der Eingliederung von Menschen mit Behinderung war schon teuer genug, wenn es jetzt auch noch erweiterte Leistungen für diese Menschen gibt, dann müssen die neuen Verfahren des Case Management dafür sorgen, dass alles nicht noch teurer wird. Aber das ist nur ein Aspekt.

2. Case Management als Technik der Sozialverwaltung

Was hier geschieht, ist eine dramatische Wende. In der Sozialen Arbeit ist man seit hundert Jahren vertraut mit ihrer Doppelfunktion, die mit den Stichworten Hilfe und Kontrolle bezeichnet wird. Schon immer war es so, dass beim Einsatz sozialer Arbeit zur Unterstützung

Hilfesuchender auch deren Lebensführung staatlicherseits mal mehr mal weniger kontrolliert wurde und wird, sei es in der Jugendhilfe oder in der Suchthilfe, um zwei beliebige Beispiele zu nennen. Dieses Spannungsverhältnis von Hilfe und Kontrolle ist so zu bewältigen, dass die Kontrolle den Willen der Hilfesuchenden nicht bricht, sondern ihnen selbstbestimmte Gestaltungsspiel-

»Was hier geschieht, ist eine dramatische Wende«

räume belässt. Das ist in der Theorie und im Professionsverständnis heute unbestritten. Praktisch bedeutet dies eine ständige und letztlich nie endende Auseinandersetzung mit den staatlichen Kontroll- und Steuerungsansprüchen. In dieser Auseinandersetzung muss Soziale Arbeit immer wieder neu in jedem Einzelfall um den Erhalt individueller Gestaltungsspielräume kämpfen, die den Hilfesuchenden eigentlich mit den gesetzlich verbrieften Rechten eröffnet werden sollen. Im Rahmen eines solchen Professionsverständnisses macht Case Management Sinn, weil die ständige Suche nach dem Ausgleich zwischen den Polen Steuerung und Willensfreiheit professionell abgesichert ist.

Nun aber soll Case Management zur *Technik* der Sozialverwaltung werden, Technik einer Sozialverwaltung, die sich von ihrer eigentlichen Technik, dem offenbar im »aktivierenden Sozialstaat«¹⁰ als zu eng empfundenen klassischen Gesetzesvollzug per Verwaltungsakt verabschiedet. Damit wird das sozialarbeiterische Instrument aus seinem professionellen Hintergrund herausgerissen und – um es in aller Schärfe zu formulieren – zum schlichten Kontroll- und Steuerungsinstrument. Wie das konkret aussieht, kann man nun an der gesetzlichen Regelung selbst sehen. Dort werden die Kriterien des neuen Verwaltungsvorgangs definiert. Dazu die entsprechende Vorschrift (§ 141 SGB XII, später § 117 SGB IX) im Wortlaut: »transparent, trägerübergreifend, interdisziplinär, konsensorientiert, individuell, lebensweltbezogen, sozialraumorientiert, zielorientiert« – soll das Verfahren sein. Auch wenn v. Boetticher wohlwollend meint, dass die Begriffe »fachlich ein-

deutig hinterlegt« seien,¹¹ sind dies im Großen und Ganzen hintereinander aufgereichte sozialwissenschaftliche Leerformeln – wahrscheinlich einem Lehrbuch des Case Managements entnommen. Sie sind ganz fern von rechtsstaatlicher Präzision und gehören eigentlich nicht in ein Gesetz. Dahinter verbirgt sich die Vorstellung, auf interdisziplinärer Grundlage lasse sich mit jeweils geeigneten

Methoden der »richtige«, »optimale« Ordnungszustand auch im Einzelfall erkennen und zwar ganz unabhängig von gesetzlichen Vorgaben.¹² Entscheidend ist, dass auf der Basis der keineswegs durchgängig fachlich hinterlegten Begrifflichkeiten uferlose Datenerhebung möglich wird. Damit zerstört das Gesetz, den Schutzwall, den das Bundesverfassungsgericht mit dem sogenannten Erforderlichkeitsprinzip einst errichtet hat – Datenerhebung nur soweit es gesetzlich klar definierte Anspruchsvoraussetzungen verlangen.¹³ Das Prinzip wird ad absurdum geführt, indem das Gesetz selbst sich rechtsstaatlicher Präzision entkleidet und das »Erforderliche« beliebig wird.¹⁴

3. Wie die Leistungserbringer um ihre »Grundfunktion« gebracht werden

Dies alles wird dadurch verschärft, dass das Case Management ausdrücklich allein verantwortlich die Sozialleistungsträger, also die Sozialverwaltungen durchführen. Bisher kennt man es so, dass freie Träger wie Diakonie, Caritas oder Paritätische Träger, also in der Regel die Leistungserbringer mit ihren Professionellen das Case Management verantworten, insbesondere dann, wenn die Hilfesuchenden niederschwellige Beratungsangebote dieser Träger nutzen, dort also zuerst »anlaufen«. Zusammen mit den Hilfesuchenden werden dann die gesetzlichen Ansprüche zur Lösung der vorhandenen Schwierigkeiten geltend gemacht. Dies entspricht dem klassischen Modell des sozialen Rechtsstaates, in welchem der Bürger ihm gesetzlich zustehende Leistungen im Rahmen seiner eigenen indi-

viduellen Lebensgestaltung in Anspruch nimmt und – soweit er dabei der Unterstützung bedarf – er diese Unterstützung bei gesellschaftlichen Kräften und nicht zuvörderst bei staatlichen Stellen bekommen kann, eben den freien Trägern. Diese »sozialanwaltliche Funktion«¹⁵ der freien Träger soll es nicht mehr geben. Ausdrücklich schließt das Gesetz mit § 141 SGB XII (§ 117 SGB IX) die Beteiligung der nichtstaatlichen Hilfetragern am Case Management der Sozialverwaltung aus, sie werden auf ihre betriebswirtschaftliche Leistungserbringung reduziert. Das haben mittlerweile auch die freien Träger gemerkt. Zwar können die Hilfesuchenden die Beteiligung einer Person ihres Vertrauens verlangen – da hoffen die freien Träger, dass sie diese Vertrauten sein könnten.¹⁶ An sie hat der Gesetzgeber aber keineswegs gedacht, sondern vor allem an andere Menschen mit Behinderung im Rahmen des sogenannten *Peer Counseling* nach dem neuen § 32 SGB IX¹⁷. Auch bei der Aufstellung des Gesamtplans nach der Bedarfsermittlung sind die Leistungserbringer explizit außen vor, wie die Aufzählung der Personen und Institutionen in § 144 Abs. 3 deutlich macht. Zwar enthält die Aufzählung unter § 144 Abs. 3 Ziff. 3 ein »insbesondere«. Die Detailgenauigkeit der Aufzählung¹⁸ kann aber nur bedeuten, dass die Leistungserbringer hier ebenso wie bei § 141 Abs. 2 als zu beteiligende nicht gemeint sind, denn sie sind sicher in jedem Einzelfall praktisch meist wichtiger wie die fünf ausdrücklich genannten. Ihre Nichterwähnung ist also Absicht und schließt sie aus. Aus eigenem Recht, »als Träger eigener sozialer Aufgaben« wie es § 5 SGB XII noch formuliert, sollen die freien Träger jedenfalls keinen Zugang zum Case Management mehr haben. Verabschiedet wird sich von dem, was einmal das Bundesverfassungsgericht als »Grundfunktion« der Verbände der freien Wohlfahrtspflege bezeichnete,¹⁹ nämlich die Fürsorge für Arme und Benachteiligte auch bei der Verwirklichung der Ziele des Sozialstaates, konkret eben auch ihrer »sozialanwaltlichen Funktion«.²⁰

4. Der Einzug »sozialgestaltender« Algorithmen in die soziale Arbeit

Zwei besonders beunruhigende Dinge an dieser Entwicklung sind hervorzuheben. Zum einen ist die Kritik an der Neuorganisation der Sozialverwaltung, wie sie sich im Bundesteilhabegesetz bei-

spielhaft abzeichnet, in Wissenschaft und Praxis, um es vorsichtig auszudrücken, eher verhalten.²¹ Ja es scheint sich sogar eine gewisse Zufriedenheit einzustellen, dass das sozialarbeiterische Instrument Case Management nun die höheren Weihen des Sozialrechts hat. Die theoretische Rechtfertigung, man könnte auch sagen, die Beruhigungspille, wird dann meist im Wunsch- und Wahlrecht der Hilfesuchenden gesehen, das zu beachten sei. Und etwas komplizierter, die Hilfesuchenden seien eben als »Koproduzenten« der Sozialleistung einzubeziehen, aber auch vertraglich zu verpflichten. Über beides lässt sich sozialarbeitswissenschaftlich diskutieren. Aber nur im Rahmen des vorher angedeuteten Professionsverständnisses, welches verhindert, dass die Sozialverwaltung mittels umfassender Kontrolle den Willen der Hilfesuchenden mehr oder weniger bricht, sondern die Hilfesuchenden dabei aktiv unterstützt, ihnen

verfahren wird ... die Akquise von zusätzlichem Personal und dessen weitere Qualifizierung erfordern«.²² Entsprechend soll mit § 97 des neuen SGB IX die Weiterentwicklung des § 6 SGB XII »umfassend« eingeleitet werden.²³ Abgesehen davon, dass damit die nach § 6 Abs. 2 SGB XII geforderte Fortbildung viel umfangreicher und verpflichtend für die Leistungsträger wird, bleibt im neuen SGB IX ungeklärt, wie eine solche Umgestaltung, bei der »Sozialarbeit statt Routinevollzug das Leistungsgeschehen prägt«,²⁴ konkret aussehen soll. Die Qualifikation wird nicht näher beschrieben, heißt: es muss keineswegs Sozialarbeit mit entsprechendem professionellem Vorverständnis eingesetzt werden.²⁵ Und ein weiterer wichtiger Punkt – den mittlerweile auch die Kostenträger in den Vordergrund stellen – die Finanzierung dieses neuen Personals und der Weiterqualifikation vorhandenen Personals ist ungeklärt.

»Nicht nur bei den Geheimdiensten ist die Fähigkeit, selbst aus unstrukturierten Daten mit entsprechenden Algorithmen sehr konkrete Schlüsse zu ziehen, hoch entwickelt«

selbstbestimmte Gestaltungsspielräume zu erhalten und zu eröffnen. Und hier bestehen eben große Zweifel, wenn

1. Leitprinzip des Vertrags, des »Deals«, mit den Hilfesuchenden aus Sicht der Sozialverwaltung »keine neue Ausgabedynamik« ist, weiter
2. mögliche die Hilfesuchenden unterstützende verwaltungsexterne Professionelle ganz gezielt vom Case Management ausgeschlossen werden und schließlich
3. dieses Case Management als neue Verwaltungstechnik der sozialarbeiterischen Zielsetzung entkleidet wird.

Zum anderen: dieser dritte Punkt ist besonders beunruhigend. Die neue Verwaltungstechnik erfordert entsprechendes neues Personal. In der Gesetzesbegründung zum Bundesteilhabegesetz heißt es zur Personalfrage »das neue Bedarfsermittlungs- und Feststellungs-

Zu erwarten ist also: Mehr oder weniger unprofessionell (und eben nicht mehr entlang klarer Anspruchsvoraussetzungen eng geführt) werden individualisiert Daten ohne wirklich einschränkende Vorgaben erhoben. Die Frage ist, wie die Datenfülle mangels professionell orientierter Mitarbeiter und bei fehlenden Mitteln zumindest ansatzweise rational und professionell verarbeitet werden kann. Es bleibt – kurz gesagt – die computergestützte Datenverarbeitung mit programmierten Algorithmen, die sozusagen den Menschen und seine Bedürfnisse auslesen und die dafür zu erbringenden Leistungen sowie die Lebensführungspflichten der Hilfesuchenden bestimmen.

Vielleicht haben die meisten im sozialen Bereich Tätigen noch die Vorstellung, dass Algorithmen so komplexe Zusammenhänge, die sich aus den individuellen Daten zur sozialen Situation eines Menschen mit oder auch ohne

Behinderung ergeben, niemals sinnvoll werden verarbeiten können. Hier sollten wir uns nicht täuschen: Nicht nur bei den Geheimdiensten ist die Fähigkeit, selbst aus unstrukturierten Daten mit entsprechenden Algorithmen sehr konkrete Schlüsse zu ziehen, hoch entwickelt. Und ganz offensichtlich ist dies auch ein privatwirtschaftlich sehr interessantes Feld wie nicht zuletzt die Ereignisse um Facebook und die Softwarefirma »Cambridge Analytica« gezeigt haben. Auch die Arbeitsverwaltung ist bei ihren Programmen zum Profiling Arbeitssuchender schon recht weit. Die Angebote diverser Softwarefirmen, die sich speziell um den Sozialbereich bemühen, formulieren bereits Werbetexte, die sehr nah bei der oben prognostizierten computergestützten Datenverarbeitung liegen: »Fachspezifische Module wie Tages- und Entwicklungsberichte, Hilfe- und Förderplanung, Fachleistungsstundendokumentation (inkl. mobile Web-Applikation), Anamnese u. a. bieten die Möglichkeit, die Arbeit mit den Zielgruppen *qualifiziert zu planen, zu steuern* und zu dokumentieren.«²⁶ Und fast täglich wird von neuen funktionierenden Anwendungsmöglichkeiten berichtet, z.B. wie aus individuellen Twitterdaten auf eine homosexuelle Neigung geschlossen werden kann²⁷ oder dass aus SocialMedia-Texten abgelesen wird, ob konkrete Nutzer zu Depressionen neigen.²⁸

Der springende Punkt ist – die Programmierung der Algorithmen erfolgt ja nicht wertfrei. Oder wie es eine leitende Mitarbeiterin von Google Research formulierte: »Stecken wir Vorurteile rein, kommen Vorurteile raus.«²⁹ Das gilt natürlich besonders dann, wenn die komplexen Technologien fern ab von der Sozialen Arbeit in Softwarefirmen entwickelt werden. Nur wenig tröstlich ist die Mitteilung einer Mitarbeiterin von Microsoft Research, – »alle großen Technologiefirmen diskutieren das Thema der Programmierung »ethisch korrekter Algorithmen«.«³⁰ »Diskutieren« – immerhin.

5. Was ist zu tun?

Festzuhalten ist: das eigentlich sozialarbeiterisch sinnvoll nutzbare Instrument Case Management einerseits und die möglicherweise demnächst durch Algorithmen gesteuerte Nutzung der im

Case Management individualisiert und letztlich entgrenzt gesammelten Daten als neue Technik der Sozialverwaltung andererseits, sind im aktivierenden Sozialstaat mit den Neuregelungen in SGB XII bzw. SGB IX in eine brandgefährliche Nähe gerückt. Nach hundert Jahren besteht zwar in der Sozialarbeit der wissenschaftlich abgesicherte professionelle Anspruch, im Widerstreit zwischen Hilfe und Kontrolle sich nicht auf die Kontrollseite reduzieren zu lassen und die Selbstbestimmung der Hilfesuchenden, wo es nur geht zu unterstützen. Die Umsetzung dieses Anspruchs in der Praxis sozialer Arbeit ist aber in hohem Maße gefährdet und zwar in einer neuen und deutlich verschärfteren Dimension als in den vergangenen hundert Jahren. Es ist wenig hilfreich, wenn die Leitidee eines Projekts der Bertelsmann Stiftung zur »Ethik der Algorithmen« lautet: »Nicht das technisch Mögliche, sondern das gesellschaftlich Sinnvolle muss Leitbild sein.«³¹ Die entscheidende Frage ist vielmehr, wie weit sich das dem Steuerungsanspruch zu Grunde liegende Modell des aktivierenden Sozialstaats bereits in Politik und gesellschaftlichem Bewusstsein gegenüber dem klassischen sozialen Rechtsstaat, wie ihn das Grundgesetz zumindest dem Text nach vorgibt, verfestigt hat, also als »sinnvoll« angesehen wird.

Die neuen sozialrechtlichen Ansätze machen deutlich, dass die Entwicklungen in den Informationswissenschaften nicht nur auf der Oberfläche sozialarbeiterischer Praxis wirksam sein werden. Oberfläche sind die vielfältigen und täglich sichtbaren Auswirkungen der neuen Medien, insbesondere des Internets auf die Lebenswelt der Menschen. Das ist alles sehr wichtig! Aber das Beispiel des Case Management zeigt, wie Informatik und Informationswissenschaften insgesamt gleichsam bis in das Herz der Sozialarbeitswissenschaft wirken werden. Daraus folgt, dass Sozialarbeitswissenschaft und Sozialwissenschaften überhaupt versuchen müssen, sowohl die Datensammlung des aktivierenden Sozialstaats als eben auch ihre gezielte Nutzung mittels komplexer Algorithmen – also das, was mit Big Data gemeint ist – unter Kontrolle zu halten. Dazu könnte beitragen, dass Sozialarbeitswissenschaft intensiv auf den »professionsethische Katalog für die Beteiligten an der Gestaltung von Algorithmen«³²

einwirkt. Der Kreis ihrer sogenannten Bezugswissenschaften erweitert sich also, aber mit einem klaren Auftrag auf diese aktiv im Sinne ihrer eigenen professionellen Ethik einzuwirken.

Anmerkungen

- (1) Der Beitrag geht zurück auf einen Teil des Festvortrags »Nach 100 Jahren – Wo wir heute stehen«, den der Autor (Rektor der Hochschule für Sozialwesen Esslingen von 1993 bis 2006) zur Jubiläumsfeier »100 Jahre Lehre und Forschung für Soziale Berufe« am 20.10.2017 an der Hochschule Esslingen gehalten hat.
- (2) »Aus dem Zusammenwirken der beabsichtigten Neuregelungen wird deutlich, dass die Regierung primär das Ziel verfolgt, die Kostendynamik im Bereich der Eingliederungshilfe zu dämpfen.« Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbands v. 18.11.2016: http://www.paritaet-mv.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Behindertenhilfe/BTHG/2016_11_18_Paritaet_Stn_BTHG_Bew_BR.pdf (Abruf Mai 2018).
- (3) z. B. BT Drucksache 18/9522, S. 287. Gleichsam wie das Mantra des aktivierenden Sozialstaats gebraucht die Gesetzesbegründung ca. 50 mal die Begriffe »personenzentriert« bzw. »Personenzentrierung«.
- (4) § 7a SGB XI – »Pflegerberatung«, wobei das dazu entwickelte Case Management sich ganz grundsätzlich von dem für die Eingliederungshilfe vorgesehenen unterscheidet, dazu Fn 13.
- (5) Diese Ausrichtung der Verwaltung nicht an den Kategorien von Rechtmäßigkeit und Rechtswidrigkeit, sondern am »positiven« Gestaltungserfolg (Schorkopf, F.; Juristenzeitung 2008, S. 25) findet schon seit Jahren zunehmend z.B. im Wirtschaftsverwaltungs- und im Umweltrecht statt, im »aktivierenden Sozialstaat« nun wird sie mehr oder weniger offen in die Sozialverwaltung getragen.
- (6) Dazu ausführlich Roscher, F.: Case Management als eigenständige Handlungsform öffentlicher Verwaltung? Case Management 2013, S. 172-181.

- (7) § 145 SGB XII (§122 SGB IX) »Der Träger der Sozialhilfe kann mit dem Leistungsberechtigten eine Teilhabezielvereinbarung zur Umsetzung der Mindestinhalte des Gesamtplanes oder von Teilen der Mindestinhalte des Gesamtplanes abschließen.« Nicht zwingend, der Leistungsträger kann sich auch auf die Festlegung der Gesamtplanung im Verwaltungsakt nach §143a SGB XII beschränken.
- (8) Eichenhofer, E.: Recht des aktivierenden Wohlfahrtsstaates, Baden-Baden 2013 S. 152/153.
- (9) BT Drucksache 18/9522, S. 2 und mehrfach wiederholt an anderen Stellen der Gesetzesbegründung.
- (10) Wenn auch auf das Konzept des »aktivierenden Sozialstaats« in der Gesetzesbegründung nur einmal Bezug genommen wird – BT Drucksache 18/9522, S.229, durchzieht es mit den regelmäßig geäußerten Steuerungsansprüchen die gesamte Begründung mit Stichworten wie »Steuerungsfähigkeit«, »Steuerungsfunktion«, »Steuerungsinstrumente«, »Einzelfallsteuerung«, »Steuerungsaufgabe«, »Steuerungswirkung« und dem fast schon inflationär gebrauchten Begriff »Steuerung«.
- (11) v.Boetticher, A.: Das neue Teilhaberecht, Baden-Baden 2018, S. 240 mit Zweifeln nur hinsichtlich des Begriffs der Sozialraumorientierung.
- (12) Schorkopf, F. spricht hier von einer nur vermeintlich wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit, die im Zusammenhang mit öffentlicher Verwaltungstätigkeit als »juristischer Szientismus« zu bezeichnen sei – Juristenzeitung 2008, S. 20-29 (25).
- (13) Die wesentlichen zu beachtenden Prinzipien nach dem BVerfG: Zweckbindung – nur für den jeweiligen Zweck unbedingt erforderlich; Erforderlichkeit – Datenverarbeitung auf den geringstmöglichen Eingriff beschränkt; Datenvermeidung und -sparsamkeit – so wenig personenbezogene Daten wie möglich erheben, verarbeiten oder nutzen. BVerfGE 65, 1 ff. (Volkszählungsurteil 1983).
- (14) Wie stark sich hier innerhalb weniger Jahre die Steuerungsansprüche gesteigert haben, zeigt der Vergleich mit der Regelung zum Case Management in der Pflege nach § 7a SGB XI. Dort ist es nur vorgesehen, wenn die Hilfesuchenden es ausdrücklich beanspruchen und die Vorgehensweise ist deutlich pflegebezogen strukturiert.
- (15) Münder in LPK SGB XII, 11. Auflage 2018, § 5 Rz 11.
- (16) Diese Hoffnung äußern auch Ueter/Sprenger in diesem Heft, S. 177.
- (17) die »Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung«.
- (18) aufgezählt werden der behandelnde Arzt, das Gesundheitsamt, der Landesarzt, das Jugendamt und die Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit.
- (19) BVerfGE 70,138 (170).
- (20) Ausgeblendet bleibt hier, warum und wie die Freien Träger selbst zu diesem Prozess beigetragen haben. Aber – und das ist das Entscheidende – zivilgesellschaftlich ist das Modell des klassischen Sozialstaats mit der angesprochenen sozialanwaltlichen Funktion keineswegs überholt und unverändert sowohl von den Institutionen des Staates als auch von den Freien Trägern einzufordern.
- (21) v. Boetticher (FN 7) rügt neben der unbestimmten Begrifflichkeit bei »sozialraumorientiert« (S. 240), dass das »Verfahren sehr komplex« sei und »sehr viel Energie und Selbstbewusstsein der leistungsberechtigten Person...erfordert« (S. 230) und bezeichnet die Gestattung der Einsicht in den Gesamtplan für den Leistungsberechtigten nach § 144 Abs. 5 SGB XII »als geradezu dünnkelhaft anmutend« (S. 249). Klerks in info 2018, S. 99 ff. (103): »spricht die Komplexität der Regierung gegen eine erfolgreiche Umsetzung«.
- (22) BT Drucksache 18/9522, S. 275.
- (23) Gesetzesbegründung BT-Dr. 18/9522, 274.
- (24) Eichenhofer (FN 7), S. 153.
- (25) Vgl. zur problematischen Entwicklung auch Roscher in LPK-SGB XII Baden-Baden 11. Aufl. 2018, § 6 Rz.10
- (26) Werbetext von Darwin Beratungsgesellschaft GmbH für ihr Software-Produkt »QM-Center«, zitiert nach dem Soft Guide <https://www.softguide.de/programm/qm-center-jugendhilfe-eingliederungshilfe-kita-fruehfoerderung> (Abruf Mai 2018), Hervorhebung vom Verfasser.
- (27) <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.informatik-computerlesen-menschen-aus.8074478a-b689-4a18-863c-bab4c5e493ea.html> (Abruf Mai 2018).
- (28) Farzindar, A.; Inkpen, D. Natural Language Processing for Social Media, 2. Aufl. 2017, S. 88.
- (29) Margaret Mitchel, Google Research, zitiert in »Computer lesen Menschen aus«, Stuttgarter Zeitung 11.4.2017, S. 2.
- (30) Hanna Wallach, Senior Researcher, Microsoft Research NY, Interview Stuttgarter Zeitung 11.4.2017, S. 2.
- (31) <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/ethik-der-algorithmen/> (Abruf Mai 2018).
- (32) So der Anspruch des Projekts der Bertelsmann Stiftung und zwar mit dem hohen Ziel im Zusammenwirken mit dem iRights.Lab etwas Vergleichbares »wie den Hippokratischen Eid« zu entwickeln! <https://algorithmenethik.de/2018/04/27/verhaltenskodex-fuer-den-einsatz-von-algorithmen-startschuss-fuer-breiten-beteiligungsprozess/> (Abruf Mai 2018). ■